

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

## VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

### I. GELTUNGSBEREICH

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. GELTUNGSBEGINN

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2007** in Kraft.

### III. WEIHNACHTSREMUNERATION

Anstelle des § 15 B Abs 1 und 2 RKV gilt:

- (1) Den ArbeiterInnen, welche am 01. November im Betrieb beschäftigt sind, gebührt eine Weihnachtsremuneration. Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Weihnachtsremuneration, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Weihnachtsremuneration wird spätestens am 30. November ausbezahlt.

### IV. URLAUBSZUSCHUSS

Anstelle des § 15 A Abs 2 RKV gilt:

- (2) Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt eines gesetzlichen Urlaubes auszuführen. Werden im Kalenderjahr mehrere Urlaubsteile konsumiert, so gebührt der Urlaubszuschuss bei Antritt des längeren Urlaubsteiles; bei gleichen Urlaubsteilen ist er mit Antritt des ersten Urlaubsteiles fällig. Regelungen, nach denen die Auszahlung des Urlaubszuschuss ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Urlaubskonsumierung einheitlich für alle ArbeiterInnen an einem bestimmten Stichtag erfolgte, bleiben unberührt; desgleichen kann eine solche Auszahlungsweise auch künftighin durch Betriebsvereinbarungen festgelegt werden. Spätestens ist der Urlaubszuschuss jedoch am 30. September eines jeden Jahres fällig. ArbeiterInnen die das erste Dienstjahr zum Auszahlungszeitpunkt noch nicht vollendet haben erhalten den aliquoten Anteil.

Wien, am 21. Dezember 2006

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. PANUSCHKA

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL – NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

Sekretär

HAAS

RIESS